

II. Leistungserbringung

1. Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden fachgerecht durch leistungsspezifisch ausgebildetes Personal erbracht. Die Auswahl des Personals obliegt dem Pflegedienst.
 2. Art, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der unter Punkt I genannten Leistungen regeln sich nach Kostenbewilligung und der jeweiligen Absprache mit dem Klienten.
 3. Die Absprache und die jeweils erbrachten Pflege- bzw. Betreuungsleistungen werden von dem Pflegedienst in der Pflegedokumentation aufgezeichnet und vom Klienten gegengezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Bestandteil des Vertrages. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und muß nach Beendigung der Pflege an diesen zurückgegeben werden.
-

III. Miete von Pflegehilfsmitteln

Werden Pflegehilfsmittel gegen eine Gebühr zum Gebrauch überlassen, hat der Klient bei Beendigung des Gebrauchs für die Rückgabe an den Pflegedienst zu sorgen. Die Pflegehilfsmittel müssen in ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden.

IV. Kostenregelung

1. Der Pflegedienst stellt die Kosten der erbrachten Leistungen in Rechnung. Basis für die Berechnung bilden die mit den öffentlichen Kostenträgern ausgehandelten Entgelt- und Gebührenvereinbarungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dementsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Wenn eine Erhöhung von Leistungsentgelten angekündigt wurde, kann bei einer späteren Veränderung des Entgeltkataloges eine Nachberechnung bis rückwirkend zum Zeitpunkt der Mitteilung durchgeführt werden.
 2. Wenn aufgrund einer kurzfristigen Absage (weniger als 24 Stunden vorher) eines Einsatzes durch den Klienten das vorgesehene Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann, sind die Kosten auch ohne Inanspruchnahme der Leistung zu tragen.
 3. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
 4. Pflege- bzw. Hauswirtschaftsleistungen nach 36, 38, 39 SGB XI werden bei Vorliegen einer Kostenzusage durch den Pflegedienst mit dem Kostenträger direkt abgerechnet. Gleiches gilt für Kosten, die von einem Sozialhilfeträger übernommen werden.
 5. Betreuungsleistungen nach §45 SGB XI werden, bei Vorliegen einer Kostenzusage und Unterzeichnung einer Abtrittserklärung durch den Leistungsempfänger, ebenfalls direkt mit dem Kostenträger abgerechnet.
 6. Zur Ermöglichung einer eventuellen Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erklärt sich der Klient damit einverstanden, daß der Pflegedienst dem zuständigen Sozialhilfeträger die Erbringung der Leistung mitteilt.
 7. Für den Fall, daß kein Kostenträger die Übernahme der Kosten erklärt, trägt der Klient - ab Ablehnung der Kostenübernahme (durch den Kostenträger) - alle anfallenden Kosten selbst.
-

V. Haftung

1. Der Pflegedienst übernimmt jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Haftung für Schäden, die in Ausübung seiner Tätigkeiten durch das Pflegepersonal schuldhaft verursacht worden sind.
2. Im Rahmen der Behandlungspflege ist die Haftung auf die ordnungs- und rechtmäßige Durchführung der ärztlichen Verordnungen beschränkt.
3. Bei vertraglichen Nebenleistungen (z.B. Schlüsselübergabe) wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

VI. Beendigung und Ruhen des Vertrages

1. Dieser Vertrag kann vom Klienten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
 2. Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen auf jeden Termin kündigen.
 3. Der Pflegedienst wird von seinem Kündigungsrecht nach Absatz 2 so lange keinen Gebrauch machen, wie dem Klienten eine Einstellung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen nicht zugemutet werden kann.
 4. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:
 - der Klient mit der Zahlung des Leistungsentgeltes länger als zwei Monate im Verzug ist,
 - die pflegerische Tätigkeit durch den Klienten übermäßig erschwert wird,
 - der Pflegeaufwand die vertraglich vereinbarte Leistung erheblich übersteigt,
 - die regelmäßige Versorgung unzureichend oder auf Dauer nicht sichergestellt ist,
 - eine schwere Verletzung der Pflichten im Rahmen dieses Vertrages vorliegt.
 5. Bei einem vorübergehenden stationären Aufenthalt ruht der Vertrag.
 6. Von diesen Regelungen sind gesetzlich befristete Leistungen (z.B. kurzfristige Bewilligungen) ausgeschlossen. Hier gilt die Kündigung mit Ende des jeweils aktuellen Bewilligungsbescheides.
 7. Mit dem Tod des Klienten endet das Vertragsverhältnis.
-

VII. Datenschutz

Der Klient erklärt sich damit einverstanden, daß der Pflegedienst die zur Erfüllung des vertraglichen Zweckes und für die Abrechnung erforderlichen persönlichen Daten sammelt bzw. speichert und an den jeweiligen Kostenträger bzw. andere notwendige werdende Leistungserbringer (z.B. Arzt, Krankenhaus) und an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) übermittelt. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VIII. Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.